



Foto: Fotofeeling/Westend61/Picture Alliance

Alle Abweichungen der US-Gefahrgutvorschriften von den UN-Modellvorschriften gelten auch für ausländische Verlager.

# Die schwarze Liste vermeiden

**US-Vorschriften** Bei Transporten in die USA müssen ausländische Verlager etliche Besonderheiten zwingend beachten. Wo findet man diese und was bedeutet es in der Praxis?

Die US-Gefahrgutvorschriften (Hazardous Material Regulations, CFR 49) basieren grundsätzlich auf den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (aktuell gültige Version ist die 20. Ausgabe) und werden mit der Docket-Serie „HM 215(+alternierender Großbuchstabe)“ alle zwei Jahre an die ebenfalls im zweijährigen Turnus erscheinenden Änderungen der UN-Modellvorschriften angepasst und im US-Bundesgesetzblatt (Federal Register) veröffentlicht.

Die derzeit geltende Fassung dieser Serie ist die Final Rule HM-215N vom 30.03.2017. Die HM-215O, die eigentlich bereits seit Anfang dieses Jahres in Kraft sein sollte, befand sich bei Redaktionsschluss für diesen Artikel immer noch im Status einer Notice of Proposed Rulema-

**Noch in diesem Jahr werden die US-Vorschriften an die aktuellen UN-Modellvorschriften angepasst.**

king (NRPM). Aus gut unterrichteten Kreisen ist allerdings zu hören, dass sie in Kürze, auf jeden Fall aber noch in 2019, in Kraft treten soll.

Bei internationalen Gefahrgutsendungen gelten seit Anfang 2019 die Neuerungen der 60. Ausgabe der IATA-DGR, das 39. Amendment des IMDG Codes kann seit 1.1.19 freiwillig angewendet werden. Für diese Vorschriften gibt es jedoch noch keine Entsprechung im aktuell gültigen CFR 49. Damit Verzögerungen an den Schnittstellen US-See- und -Flughäfen vermieden werden, hat die zu-

ständige US-Behörde (PHMSA) am 18.12.2018 die Notice of Enforcement Policy Regarding International Standards herausgegeben, wonach die Anwendung dieser Neuerungen von den Kontrollbehörden nicht geahndet werden sollen. Dadurch ist indirekt eine Akzeptanz der sich noch im Status NRPNM befindlichen HM-215O gegeben.

Darüber hinaus enthalten die US-Gefahrgutvorschriften zahlreiche zusätzliche Besonderheiten, die von den UN-Modellvorschriften abweichen. Dies würde Auslandsunternehmen nicht weiter interessieren müssen, wenn es in den US-Gefahrgutvorschriften nicht die Bestimmung gäbe, dass diese Abweichungen auch für ausländische Verlager gelten und folglich von diesen zu beachten sind.

## Auch für Ausländer verbindlich

Da Verstöße gegen die US-Gefahrgutvorschriften bereits ohne damit verbundene Schäden mit hohen Bußgeldern (s. Guidelines for Civil Penalties im CFR 49, Part 107, Subpart D, Appendix A) geahndet und selbst gegen nicht in den USA ansässige Personen und Körperschaften durchgesetzt werden, sollten alle Personen, die in die Beförderung von Gütern involviert sind, für die US-spezifische Gefahrgutvorschriften gelten, mit diesen Abweichungen vertraut und unterwiesen sein. Selbst wenn es dann trotz Unterweisung zu Verstößen kommen sollte, sind nachweislich erfolgte und aktuell gehaltene Unterweisungen ein probates Mittel zur Abwendung oder zumindest Reduzierung von Bußgeldern. Obwohl es keine Amtshilfe deutscher Vollzugsbehörden gibt, ist von der Ignorierung einer an das eigene Unternehmen gerichteten „Notice of possible violation (in etwa vergleichbar mit einem Anhörungsbogen zu einer Ordnungswidrigkeit) unbedingt abzuraten, da im Verweigerungsfall dieses Unternehmen auf eine „schwarze Liste“ gesetzt würde.

Wo man in den US-Gefahrgutvorschriften fündig wird, dass man als ausländischer Verloader die US-Abweichungen, sofern zutreffend, zu beachten hat, welche Abweichungen es gibt und was diese in der Praxis bedeuten, damit beschäftigt sich dieser Artikel.

Die wichtigste Vorschriftenfundstelle hierfür ist der Subpart C (Authorization and conditions for the use of international standards and regulations, §§ 171.22 – 171.26), im Part 171 des CFR 49, der grundsätzlich für jedwede internationalen Transporte gilt. Dass ausländische Verloader die Abweichungen der US-Gefahrgutvorschriften zu beachten haben, findet man in folgenden Bestimmungen:

— § 171.22 (b)(2) - Limitations on the use of international standards and regulations:

„A hazardous material that is offered for transportation or transported in accordance with the international standards and regulations

(1) is subject to the requirements of the applicable international standard or regulation and must be offered for

**Die wichtigste Fundstelle für US-Vorschriften ist Subpart C im Part 171 des CFR 49.**



Foto: Roland Neureiter

Tankcontainer mit inhalationstoxischen Stoffen müssen den US-spezifischen Großzettel 6.1 haben.

*transportation or transported in conformance with the applicable standard or regulation; and*

*(2) must conform to all applicable requirements of this subpart. “*

Dies besagt, dass bei Gütern, die internationale Gefahrgüter sind und folglich IMDG-Code und ICAO-TI/IATA-DGR unterliegen und für die irgendwelche Bedingungen zutreffen, die im Subpart C aufgeführt sind, diese zusätzlich zu den Vorschriften des IMDG-Codes beziehungsweise der ICAO-TI/IATA-DGR gelten und zu beachten sind (siehe hierzu die Erläuterungen unter den nachstehenden Abschnitten A) und B)).

— § 171.22 (c) - Materials excepted from regulation under international standards and regulations:

„A material designated as a hazardous material under this subchapter, but excepted from or not subject to the international transport standards must be transported in accordance with all applicable requirements of this subchapter.“

Dies besagt, dass bei Gütern, die keine internationalen Gefahrgüter sind und folglich IMDG-Code und ICAO-TI/IATA-DGR nicht unterliegen, die jedoch nach den Bestimmungen des CFR 49 Gefahrgut gemäß CFR 49 sind, diese gemäß CFR 49 eingestuft, verpackt, markiert/kennzeichnet und deklariert werden müssen, so dass sie die US-Gefahrgutvorschriften vollumfänglich erfüllen (siehe hierzu die Erläuterungen unter dem nachstehenden Abschnitt C)).

Für die Erläuterungen unter A), B) und C) gilt, dass sie alle bereits bei Erreichen des US-Hoheitsgebietes beachtet sein müssen. Als US-Hoheitsgebiet gelten dabei der Luftraum über den USA, die Küstengewässer der USA und ihrer überseeischen Gebiete sowie Schiffe und Flugzeuge, die in den USA registriert sind.

Letzteres führt dabei zum Beispiel zu dem Kuriosum, dass bei der Beförderung von KEP-Sendungen mit US-amerikanischen KEP-Dienstleistern, die gar nicht für die USA bestimmt sind, die jedoch in Flugzeugen befördert werden, die in den USA registriert sind (z. B. Flugzeuge von FedEx und UPS), trotzdem die oben angeführten US-Vorschriften gelten.

Von den zahlreichen US-Besonderheiten, die in Subpart C, §§ 172.22 – 172.26 enthalten sind, können hier nur die wichtigsten Abweichungen und diese ohne Detailtiefe dargelegt werden. Eine vollständige Auflistung und detaillierte Erläuterungen würden diesen Artikel sprengen.

## A) Allgemeine Besonderheiten

### Forbidden materials (s. § 172.22 (e))

Verbotene Stoffe und Verpackungen dürfen, wie die Bezeichnung schon aussagt, nicht befördert werden und wenn, dann nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Special Permit).

Verbotene Stoffe sind die, die

- in § 173.21 aufgeführt sind;
- in der Hazardous Materials Table in § 172.101 den Eintrag „Forbidden“ haben.

### 24 h-Notfalltelefonnummer

#### (siehe § 172.22 (g)(1))

Im Beförderungsdokument muss vom Versender eine 24/7-Notfalltelefonnummer angegeben werden, die bestimmte Leistungskriterien erfüllen muss. Wenn die Nummer eines Notfalldienstleisters (ERI provider) angegeben wird, muss zur Telefonnummer entweder der Name des ERI providers oder die Nummer des Vertrages mit dem ERI provider angegeben werden. Der Versender muss sicherstellen, dass der ERI provider jederzeit über alle nötigen Informationen zu den infrage kommenden Produkten verfügt.

### Training (s. § 172.22 (g)(2))

Die Schulungsanforderungen für die zu unterweisenden Personen, die sich für ausländische Verloader auf die Bestimmungen des Subparts C und die daraus für ihn resultierenden Aktivitäten beziehen, sind im Prinzip identisch mit den Anforderungen in den internationalen Gefahrgutvorschriften mit der Ausnahme, dass gemäß § 172.704 (c)(2) die Schulung spätestens nach drei Jahren erneuert

werden muss. Wenn diese Frist versäumt wird, wird der betroffene Mitarbeiter im Fall eines Verstoßes so behandelt, als wenn er nie geschult gewesen wäre, was nicht nur die mögliche Exkulpierung verhindert, sondern selbst einen schwerwiegenden Verstoß darstellt.

**B) Internationale Gefahrgüter, für die zusätzlich Besonderheiten der US-Gefahrgutvorschriften zutreffen können**

**Druckgasbehälter mit Gefahrgut der Klasse 2 (siehe § 171.23 (a))**

- Es dürfen nur Druckgasbehälter verwendet werden, die eine DOT-Zulassung haben.
- Es dürfen auch UN-Druckgasbehälter verwendet werden, wenn sie (ausgenommen toxische Gase) mit Druckentlastungseinrichtungen ausgestattet sind und im Zulassungscode „USA“ enthalten ist, das heißt, wenn sie von einer in den USA ansässigen unabhängigen Prüfinstitution (Independent Inspection Agency -IIA) geprüft und zugelassen wurden.

**Hazardous substances (RQ) (siehe § 171.23 (b)(5))**

Diese US-Abweichung ist die mit weitem Abstand unangenehmste von allen, da sie

sich insbesondere in Unternehmen mit großem Produktspektrum chemischer Erzeugnisse nur mit sehr großem Aufwand seriös und vorschriftenkonform umsetzen lässt (dies gilt übrigens auch für den entsprechenden Aufzählungspunkt unter a). Der Einstieg in diese US-Abweichung findet sich in den Begriffsdefinitionen in § 171.8 unter dem Begriff „Hazardous substances“ (siehe Kasten unten).

Dies besagt, dass eine Betroffenheit dann gegeben ist, wenn ein Stoff oder ein Gemisch

- in der Positivliste im Anhang A der Hazardous Material Table in § 172.101 aufgeführt ist; und
- die Menge des in der Positivliste aufgeführten Stoffes im Versandstück oder in der Bulkbeförderungseinheit größer oder gleich dem Schwellenwert ist, der dem jeweiligen Stoff in der Positivliste zugeordnet ist (der sogenannten „Reportable quantity“).

Wenn eine Betroffenheit ermittelt wurde, hat dies zur Folge, dass

- die Versandstücke in der Nähe ihrer regulären Gefahrgutmarkierung mit den Buchstaben „RQ“ und, sofern nicht bereits vorhanden, mit dem Namen der Hazardous Substance markiert werden müssen (s. § 172.324 (a) und (b));



Kuriosum: Wird Gefahrgut mit Flugzeugen von US-amerikanischen KEP-Dienstleistern wie UPS oder FedEx befördert, sind die US-Vorschriften zu befolgen – auch wenn die Güter gar nicht für die USA bestimmt sind.

- im Beförderungsdokument am Ende der Gefahrgutdeklarationssequenz die Buchstaben „RQ“ und dahinter, sofern nicht bereits vorhanden, der Name der Hazardous Substance angegeben werden müssen (s. § 172.203 (c) (1) und (2)).

**Giftige Gase und inhalationstoxische Flüssigkeiten der Verpackungsgruppe I (siehe § 171.23 (b)(10))**

Gemäß der Definition in § 171.8 sind „Materials poisonous by inhalation“ giftige Gase der Unterklasse 2.3 sowie Flüssigkeiten der Klasse 6.1 mit einer Toxizität beim Einatmen von Dämpfen gemäß den Kriterien für Verpackungsgruppe I,

- wenn sie in der Hazardous Materials Table in § 172.101 namentlich genannt sind: die, bei denen in Spalte 7 der Hazardous Materials Table die Special Provisions 1, 2, 3 oder 4 angegeben sind;
- wenn sie in der Hazardous Materials Table nicht namentlich genannt sind: die, die bei Gasen eine Toxizität gemäß § 173.116 (a) und bei Flüssigkeiten eine Dampf-Inhalationstoxizität gemäß den Kriterien für Verpackungsgruppe gemäß § 173.133 (a)(2)(i) haben.

Wenn eine entsprechende Betroffenheit identifiziert wurde, unterliegen solche Stoffe den verschärften Vorschriften des CFR 49 für „Materials poisonous by inhalation“, was unter anderem zur Folge hat, dass

- die verwendeten Verpackungen eine definierte Wandstärke haben müssen (s. § 173.226 bzw. § 173.227) und vibrationsgetestet gemäß § 178.608 sein müssen;

**§ 171.8 im CFR 49** Definition des Begriffs „Hazardous substances“  
 „Hazardous substance for the purposes of this subchapter, means a material, including its mixtures and solutions, that —

- (1) Is listed in the appendix A to §172.101 of this subchapter;
- (2) Is in a quantity, in one package, which equals or exceeds the reportable quantity (RQ) listed in the appendix A to §172.101 of this subchapter; and
- (3) When in a mixture or solution —
  - (i) For radionuclides, conforms to paragraph 7 of the appendix A to §172.101.
  - (ii) For other than radionuclides, is in a concentration by weight which equals or exceeds the concentration corresponding to the RQ of the material, as shown in the following table:

RQ pounds (kilograms)	Concentration by weight	
	Percent	PPM
5000 (2270)	10	100,000
1000 (454)	2	20,000
100 (45.4)	0.2	2,000
10 (4.54)	0.02	200
1 (0.454)	0.002	20

The term does not include petroleum, including crude oil or any fraction thereof which is not otherwise specifically listed or designated as a hazardous substance in appendix A to §172.101 of this subchapter, and the term does not include natural gas, natural gas liquids, liquefied natural gas, or synthetic gas usable for fuel (or mixtures of natural gas and such synthetic gas).“



- die Versandstücke zusätzlich mit dem Hinweis „Inhalation Hazard“ markiert werden müssen (s. § 172.313 (a));
- Tankcontainer mit dem US-spezifischen Großzettel der Klasse 6.1 „Inhalation Hazard“ gekennzeichnet werden müssen (s. § 172.555);
- im Beförderungsdokument die Gefahrgutdeklarationssequenz mit den Worten „Toxic-Inhalation Hazard“ und der zutreffenden Hazard Zone ergänzt werden muss (s. § 171.23 b) (10)(i) und § 172.203 (m)).

### C) Güter, die international kein Gefahrgut sind, jedoch US-Gefahrgüter

#### Hazardous substances (RQ)

Die ersten beiden Absätze zum analogen zweiten Aufzählungspunkt unter B) gelten hier identisch. Bei Stoffen/Gemischen, für die hier eine Betroffenheit ermittelt wurde, hat dies zur Folge, dass

- sie als US-spezifisches Gefahrgut, entweder „UN 3077 Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s., 9, III“ oder „UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s., 9, III“, eingestuft werden müssen (siehe § 171.22 (c) in Verbindung mit § 173.140 (b));
- die Versandstücke in der Nähe ihrer regulären Gefahrgutkennzeichnung/-markierung für „UN 3077, 9, III“ oder „UN 3082, 9, III“ zusätzlich mit den Buchstaben „RQ“ markiert werden müssen (siehe § 172.324 (a) und (b));
- im Beförderungsdokument am Anfang oder am Ende der Gefahrgutdeklarationssequenz die Buchstaben

„RQ“ angegeben werden müssen (s. § 172.203 (c) (1) und (2));

- die Verpackungen UN-bauartgeprüft (s. § 172.203 (a) bzw. § 172.213 (a)) und vibrationsgetestet gem. § 178.608 sein müssen.

#### Brennbare Flüssigkeiten (Combustible liquids)

- Die Klasse 3 wird um „brennbare Flüssigkeiten“ (combustible liquids) mit einem Flammpunkt  $> 60 \leq 93$  °C erweitert (s. § 173.120 (b)).
- Brennbare Flüssigkeiten (combustible liquids), die in non-bulk packagings ( $\leq 400$  kg/450 L) befördert werden, unterliegen nicht den US-Gefahrgutvorschriften (s. § 173.150 (f)(2))
- Brennbare Flüssigkeiten, die in bulk packagings ( $> 400$  kg/450 L) befördert werden, unterliegen den US-Gefahrgutvorschriften, jedoch nur denen, die in § 173.150 (f)(3)(i) bis (xi) aufgeführt sind (s. § 173.150 (f)(3)).

Dies gilt auch für ausländische Verloader (foreign shippers). Das heißt, sie müssen entsprechend den US-Gefahrgutvorschriften verpacken, kennzeichnen/markieren und dokumentieren (s. § 171.22 (c)). Was dies zur Folge hat, siehe übernächster Absatz.

Brennbare Flüssigkeiten (combustible liquids) in non-bulk und in bulk packagings können von den US-Gefahrgutvorschriften vollständig freigestellt werden, wenn sie

- gemäß Weiterbrennbarkeitstest (UN L.2-Test) die Verbrennung nicht unterhalten;
- gemäß ISO 2592:1973 einen Brennpunkt  $> 100$  °C haben;

- wassermischbar sind und einen Wasseranteil  $> 90$  % haben; oder
- der Anteil der Komponente, die im Gemisch einen Flammpunkt  $\leq 93$  °C verursacht,  $< 1$  % ist.

Wenn unter Beachtung obiger Punkte für Produkte eine Betroffenheit ermittelt wurde, hat dies zur Folge, dass

- sie als US-spezifisches Gefahrgut „NA 1993 Combustible liquid, III“ eingestuft werden müssen (s. § 171.22 (c) in Verbindung mit § 173.150 (f) (3));
- die Großpackmittel (IBC) oder Tankcontainer entsprechend gekennzeichnet (s. § 172.544 und) und markiert (s. §§ 172.326, 172.302 (a)(2), 172.332 (b) und (c), 172.336 (b) und (d)) werden müssen;
- im Beförderungsdokument die Gefahrgutdeklarationssequenz NA 1993 Combustible liquid, III (+ technischer Name) angegeben werden muss (s. § 172.202 (a));
- Großpackmittel (IBC) UN-bauartgeprüft (mindestens Leistungsstufe Z) sein und Tankcontainer mindestens der Tankanweisung T1 entsprechen müssen (s. § 173.213 (a) bzw. § 173.241 (c)).

Wie dies umgesetzt werden kann, wurde ausführlich im Artikel „Wie geht das in der Praxis?“ in Gefahr/gut 12/2017 dargelegt.

Der Beitrag ist auch auf gefahrgut-online.de verfügbar unter dem Suchbegriff „Combustible Liquids“ mit dem Datum 13.12.2017.

#### Fazit

Auch wenn obige Ausführungen umfangreich und kompliziert erscheinen mögen, so sind – um die Länge des Artikels nicht ausufern zu lassen – sogar viele Umsetzungsdetails weggelassen und bei den Abweichungen nur die wichtigsten aufgeführt.

Um als Verantwortlicher sicher sein zu können, dass man alles verstanden und das eigene Produktportfolio auf alle bestehenden Abweichungen des Subparts C auf etwaige Betroffenheit untersucht hat und man seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen kann, ist die Absolvierung einer entsprechenden umfassenden Schulung zu diesem Thema dringend zu empfehlen.

*Roland Neureiter,  
Kelkheim*